

Antrag auf Beurlaubung vom Studium

Vom Antragsteller auszufüllen:

Matrikelnummer:

Name, Vorname:

Fachrichtung:

Postanschrift:

Beurlaubung für das Sommersemester 20.....

Wintersemester 20...../ 20.....

Bitte kurze Begründung der Beurlaubung:

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Von der Universität auszufüllen:

Studienfachberatung/Prüfungsamt der/s Fakultät/
Instituts

Studierendensekretariat

genehmigt

nicht genehmigt

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Antragsfrist: bis zum Vorlesungsbeginn des Urlaubssemesters
Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Wichtige Hinweise:

Wenn eine Beurlaubung beantragt wird, muss unabhängig davon die **Rückmeldung zum entsprechenden Semester** erfolgen d. h., die vollständigen Semestergebühren sind bitte zu entrichten.

Sollten Sie Ihr Studium im Anschluss an die Beurlaubung an der Universität Rostock fortsetzen wollen, ist die **fristgerechte Rückmeldung zum dann folgenden Semester** erforderlich.

Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines vollen Semesters. Urlaubssemester zählen **nicht** als Fachsemester. Studierende können nur für das laufende oder ein kommendes Semester beurlaubt werden; eine **rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich**. Ihnen werden in einem Studiengang in der Regel **bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester** gewährt. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde.

Bevor Sie den Antrag im Studierendensekretariat einreichen, lassen Sie ihn **bitte vom Studienbüro Ihrer/s Fakultät/Institutes zur Kenntnis** nehmen.

Eine Beurlaubung ist **nur aus wichtigem Grund** möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine vorübergehende Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester unmöglich macht;
2. die Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches XI ist;
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Mutterschutz oder Erziehungsurlaub bestünde;
4. ein studiengangbezogener Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule;
5. die Abwesenheit aufgrund eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums außerhalb der Hochschule, das neben der vorlesungsfreien Zeit auch erhebliche Teile der Vorlesungszeit beansprucht;
6. die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder die Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben, wenn aufgrund der Teilnahme durch eine Ablehnung der Beurlaubung für die Studierenden ein unverhältnismäßiger Nachteil entstände.

Für die Antragstellung sind je nach Grund der Beurlaubung Nachweise entweder im Original oder in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen z. B.:

- bei Praktikum - Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe über die Dauer des Praktikums
- bei gesundheitlichen Gründen - ärztliches Attest bzw. auf Verlangen amtsärztliches Attest
- bei Mutterschutz – Kopie des Mutterpasses, davon das Deckblatt und der voraussichtliche Geburtstermin
- bei Erziehungsurlaub - Kopie der Geburtsurkunde
- bei Studium an einer Universität im Ausland- Befürwortung durch die andere Universität

Tritt ein o. g. Beurlaubungsgrund nach Vorlesungsbeginn ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag nach vorheriger Absprache mit dem Studierendensekretariat noch für das laufende Semester gestellt werden. Die Antragstellung muss jedoch unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen des Beurlaubungsgrundes erfolgen. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Für jedes weitere Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.

Rechtsgrundlage für die Beurlaubung ist die Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 15.09.2004 und die Erste Satzung vom 23.06.2008 bzw. die Zweite Satzung vom 12.07.2012 zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock.